

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.01
Vorlage Nr.: BV/1583/2021

Freigabedatum:
16.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	30.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben bei der Stadt Rheinbach; Übertragung der Entscheidungskompetenz für Auftragsvergaben auf den Bürgermeister gemäß § 1 der ZustO in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Diese Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss überträgt seine Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Aufträgen bis 500.000 € - befristet bis zum 31.12.2021 - auf den Bürgermeister (vgl. § 1 Zuständigkeitsordnung (ZustO) in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 GO NRW).

Die getroffenen Vergabeentscheidungen ab 100.000 € bis 500.000 € sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur jeweils nächsten regulären Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

Erläuterungen:

Das Starkregenereignis „Bernd“ vom 14./15. Juli 2021 hat massive Schäden an der städtischen Infrastruktur zur Folge.

„Öffentliche Auftraggeber müssen innerhalb extrem kurzer Fristen versuchen, Material zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Sicherstellung grundlegender Aufgaben der kommunalen Daseinsversorgung zu beschaffen. Das Vergaberecht bietet Möglichkeiten, in solchen Dringlichkeitssituationen durch eine Dringlichkeitsvergabe (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dennoch schnell und effizient zu beschaffen.

Eine Dringlichkeit besteht, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe“, wie etwa die Behebung von Katastrophenschäden, dazu führen, dass Mindestfristen nicht eingehalten werden können. Die zur Dringlichkeit führenden Umstände dürfen dabei nicht vom öffentlichen Auftraggeber verschuldet sein.

Für alle öffentlichen Aufträge, die geeignet und erforderlich sind, die Notstandsituation in Folge des

Starkregens und des Hochwassers kurzfristig zu bewältigen, ist daher die Dringlichkeitsvergabe zulässig (Wortlaut aus dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW vom 19.07.2021, siehe auch Schnellbrief Nr. 406/2021 des Städte- und Gemeindebundes)“.

Mit den durch den Erlass des Ministeriums vereinfachten Vergaberegeln zur Behebung der Katastrophenschäden erhalten die Kommunen eine wichtige und schnelle Handlungsfähigkeit. Diese kann aber nur dann wirksam werden, wenn auch die Kompetenzregeln der Kommune dazu passend modifiziert werden.

Aktuell sind die Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben bei der Stadt Rheinbach wie folgt geregelt:

a) AUFTRÄGE BIS 100.000 € BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist gemäß § 18 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach (ZustO) zuständig für die Vergabe von Aufträgen bis 100.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 40.000 € sowie die Verlängerung von Verträgen bis 100.000 €, soweit eine solche Verlängerung als Option im Vertrag vereinbart ist und diesem eine öffentliche Ausschreibung zugrunde liegt.

b) AUFTRÄGE AB 100.000 € HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss ist gemäß § 6 ZustO für die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 € zuständig.

Da die anstehenden Auftragsvergaben zur Beseitigung der Katastrophenschäden nicht nur in Einzelfällen den Wert von 100.000 € übersteigen werden, ist ein Verfahren notwendig, welches eine schnelle Entscheidungsfähigkeit unterstützt.

Folgende Regelung wird daher vorgeschlagen:

Übertragung von Aufgaben des Hauptausschusses auf den Bürgermeister

Gemäß § 1 der ZustO (in Verbindung mit § 41 Absatz 2, Satz 2 GO NRW) überträgt der Hauptausschuss seine Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Aufträgen bis 500.000 € - befristet bis zum 31.12.2021 – auf den Bürgermeister. Die getroffenen Vergabeentscheidungen ab 100.000 € bis 500.000 € werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur jeweils nächsten regulären Sitzung zur Kenntnis vorgelegt.